

### **+++ Pflichtangaben auf einer Rechnung ab dem 01.07.2004**

Am 01.07.2004 ist die Übergangsregelung für den Vorsteuerabzug aus nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnungen ausgelaufen.

Das bedeutet, ab dem 01.07.2004 ist es für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung unbedingt erforderlich, dass die Rechnung alle Angaben enthält, die der Gesetzgeber fordert.

Diese Pflichtangaben ergeben sich aus § 14 Abs. 4, § 14a UStG sowie aus den §§ 33 und 34 UStDV. Der nachfolgende Artikel soll dabei lediglich eine Zusammenfassung der sehr umfassenden Verwaltungsanweisung sein.

#### **Was ist eine Rechnung?**

Gemäss § 14 Abs. 1 UStG i.V.m. § 31 Abs. 1 UStDV ist eine Rechnung jedes Dokument oder eine Mehrzahl von Dokumenten, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Die Bezeichnung der Rechnung im Geschäftsverkehr ist unbeachtlich. Rechnungen können auf Papier oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers, auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Neu ist, dass gemäss § 14 Abs. 2 UStG der Unternehmer bei Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, stets verpflichtet ist, eine Rechnung auszustellen.

#### **Welche Pflichtangaben gelten für eine Rechnung?**

##### **1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

Dabei ist es gemäss § 31 Abs. 2 UStDV wie bisher ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden

In der Rechnung sind die jeweiligen Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen getrennt anzugeben.

Zusätzlich ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, anzugeben. Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, dass in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ist (§ 31 Abs. 1 UStDV). Dies gilt sowohl im Fall des Steuerausweises in einer Rechnung als auch im Fall des Hinweises auf eine Steuerbefreiung.

#### 9. Anzuwendender Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag

In der Rechnung sind der Steuersatz in % sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag auszuweisen.

#### 10. Hinweis auf die Steuerbefreiung

Im Fall einer Steuerbefreiung ist der Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen.

Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der 6. EGRichtlinie nennt. Allerdings soll in der Rechnung ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Dabei reicht regelmässig eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z.B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung", "steuerfreie Vermietung", "Krankentransport" usw.).

In den Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG kann eine solcher Hinweis wie folgt aussehen:  
"Gemäss § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner. In dieser Rechnung ist daher gemäss § 14 a Abs. 5 UStG keine Umsatzsteuer ausgewiesen."

Beachten Sie bitte, dass auch Verträge über Daürleistungen (z.B. Mietverträge) Rechnungen sind. Das bedeutet, dass neu abgeschlossene Verträge auch die Pflichtangaben besitzen müssen, wenn sie zum Vorsteuerabzug führen sollen.

Welche Pflichtangaben gelten für Rechnungen über Kleinbeträge (bis 100 Euro)?

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
3. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
4. Anzuwendender Steuersatz

Welche Voraussetzungen gelten für den Vorsteuerabzug?

Gemäss § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ist nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die

Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.

## 2. Steuernummer oder UST-IDNr.

Gemäss § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG muss der leistende Unternehmer in der Rechnung entweder die ihm vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte UmsatzsteuerIdentifikationsnummer angeben. Eine der Angaben reicht aus. Wir empfehlen jedoch die Angabe der UmsatzsteuerIdentifikationsnummer.

## 3. Ausstellungsdatum / Rechnungsdatum

Beachten Sie bitte, dass Vor- und Rückdatierungen nicht zulässig sind.

## 4. Rechnungsnummer

Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.

## 5. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonst. Leistung

Es sind detaillierte Angaben zu machen, die Leistung bzw. der gelieferte Gegenstand ist in Art, Menge und Umfang zu beschreiben. Aus der Rechnung soll erkennbar sein, über welchen Gegenstand bzw. welche Leistung abgerechnet wurde.

## 6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung - Angabe des Monats reicht -

In der Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Gemäss § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

## 7. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (falls Zahlung vor Leistung erfolgt ist) - Angabe des Monats reicht -

Ebenso ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Leistung anzugeben, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung jeweils feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist. In den Fällen, in denen der Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei einer Rechnung über Voraus oder Anzahlungen, ist eine Angabe entbehrlich. Allerdings ist auf der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

## 8. Entgelt für Lieferung oder sonstige Leistung nach Steuersätzen aufgeschlüsselt

von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehbar.

Der Leistungsempfänger muss im Besitz einer nach den §§ 14 und 14a UStG ausgestellten Rechnung sein und die Rechnung muss alle in den §§ 14 und 14a UStG geforderten Angaben enthalten, d.h. die Angaben in der Rechnung müssen vollständig und richtig sein.

Der Leistungsempfänger hat die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ausnahmen gelten bezüglich der Überprüfbarkeit der Steuer- und ID-Nr. wie auch der fortlaufenden Rechnungsnummer, da deren Überprüfung regelmässig nicht möglich sein dürfte. Eine falsche Rechnungsnummer hindert damit nicht den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger.

Der Unternehmer darf gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen eines anderen Unternehmers für sein Unternehmen als Vorsteuer abziehen. Deshalb ist z.B. der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn die Identität des leistenden Unternehmers mit den Rechnungsangaben nicht übereinstimmt oder über eine nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Hinsichtlich der übrigen nach den §§ 14, 14a UStG erforderlichen Angaben hat der Rechnungsempfänger dagegen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere, ob es sich bei der ausgewiesenen Steuer um gesetzlich geschuldete Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt. Bei unrichtigen Angaben entfällt der Vorsteuerabzug. Zu den unrichtigen Angaben, die eine Versagung des Vorsteuerabzuges zur Folge haben, zählen in einer Rechnung enthaltene Rechenfehler oder die unrichtige Angabe des Entgelts, des Steuersatzes oder des Steuerbetrages.

Sie sollten daher in Zukunft sehr genau die Rechnungen überprüfen und ggf. umgehend berichtigen lassen.

Sie möchten zu diesem Thema Ihre Meinung äussern? - Wählen Sie <http://www.steuer-newsletter.de/leserbrief/>

---

+++ BFH zu Unterhaltszahlungen des im Ausland wohnenden geschiedenen oder dazübrnd getrennt lebenden Ehegatten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat - unter ausdrücklicher Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung - entschieden, dass die Steuerbarkeit zu verneinen ist, wenn es sich bei den wiederkehrenden Bezügen um Unterhaltsleistungen handelt, die eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person von ihrem im Ausland wohnenden geschiedenen oder dazübrnd getrennt lebenden Ehegatten erhält (Urteil vom 31. März 2004 X R 18/03).

Nach § 22 Nr. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen "Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen" der Einkommensteuer. Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 sind Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, dem Empfänger nicht zuzurechnen, wenn der